

Stadt Abensberg

Fördergrundsätze und Zuschussrichtlinien für ökologisches und energiesparendes Bauen

A) Allgemeines

I. Grundsätze

1. Die Stadt Abensberg kann ökologische und energiesparende Maßnahmen beim Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern im Einzelfall fördern. Über den Umfang der Förderung entscheidet das städt. Bauamt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist abhängig von der Höhe und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 31.12.2015.
2. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn durch den Antragsteller eine Beratung von anerkannten Ingenieuren, Architekten oder eines qualifizierten Handwerksbetriebes über die geplanten Maßnahmen nachgewiesen werden kann.
3. Vor Gewährung einer städt. Förderung für Solar- und Fotovoltaikanlagen sind die Förderprogramme von Bund, Land oder Landkreis vorrangig in Anspruch zu nehmen. Erst wenn die bestehenden Förderprogramme nicht mehr verlängert oder neue Förderprogramme nicht mehr aufgelegt werden, kann für diese Anlagen eine städt. Förderung in Frage kommen und beantragt werden.

Die sonstigen Fördergegenstände (Regenwassernutzung, Wärmedämmmaßnahmen, Niedrigenergiehäuser) sind hiervon nicht betroffen. Eine kommunale Förderung ist in diesen Fällen nicht förderschädlich, bzw. wird nicht auf einen staatlichen Zuschuss angerechnet.

4. Für die beantragte Maßnahme dürfen keine Fördermittel Dritter (= nichtstaatliche Organisation) gewährt werden.
5. Eine Förderung von Anlagen, die vor dem 01.01.1997 und Niedrigenergiehäuser, die vor dem 01.01.2006 errichtet wurden, scheidet aus.
6. Pro Objekt (= Grundstück) kommt nur eine Fördermaßnahme in Betracht.
7. Über die vollständigen Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Anmeldeschluss ist der 15. Dezember jeden Jahres.

II. Mittel

Die Mittel für die Förderungen betragen pro Jahr 15.000,- € und werden aus der Konzessionsabgabe bestritten.

III. Förderweg

1. Über die Förderung wird nach Fertigstellung der baulichen Maßnahme durch das Bauamt entschieden.
2. Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizugeben:
 - a) Pläne der baulichen Maßnahme;
 - b) Teilpläne zur konkreten ökologischen und energiesparenden Maßnahme;
 - c) Beratungsnachweis zu Punkt A/I/2;
 - d) Nachweis, ob und welcher Höhe Förderungen nach anderen Programmen beantragt wurden;
 - e) Nachweis der Investitionssumme durch Rechnungen,
 - f) sonstige schriftliche Nachweise, die eine objektive Beurteilung ermöglichen, ob und inwieweit die Förderrichtlinien eingehalten sind;
 - g) eine eidesstattliche Versicherung des Bauherrn, in der versichert wird, dass die Angaben im Förderantrag der Wahrheit entsprechen;
 - h) Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers.

IV. Duldung

Der Antragsteller hat es zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück, auf das sich der Förderantrag bezieht, und die darauf stehenden Gebäude nach vorheriger Anmeldung betritt, um die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

B) Förderprogramm

I. Fördergegenstand

Förderfähig sind

- a) Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie für Warmwasseraufbereitung, Fotovoltaikanlagen sowie Regenwassernutzungsanlagen.

Bei den Anlagen muss es sich um vollständige Neuanlagen handeln. Nicht förderfähig sind Anlagen, bei denen bereits vorhandene Bestandteile mit eingebunden oder umfunktioniert werden.

- b) Programm für Altbauten (= Fertigstellung vor dem 01.01.1980)

- Wärmedämm- und Wärmeschutzmaßnahmen

Voraussetzung ist, dass mit den Dämm- und Schutzmaßnahmen an den betroffenen

Bauteilen die Mindestanforderungen der folgenden Tabelle (siehe Anlage) erreicht werden. Das Erreichen der Werte ist durch den Antragsteller durch schriftliche Bestätigung eines anerkannten Fachmanns/Fachfirma nachzuweisen. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn eines der in der Anlage zur Tabelle aufgeführten Tatbestandmerkmale zutrifft.

- Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises

Bei dem Energieausweis muss es sich um einen bedarfsorientierten Ausweis handeln. Verbrauchsorientierte Energieausweise, Thermografie etc. fallen nicht darunter.

c) Niedrigenergiehäuser

Bei den Niedrigenergiehäusern muss es sich um einen Neubau (Baubeginn nach dem 01.01.2006) handeln. Der Zuschussantrag ist nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu stellen.

Der Zuschuss kann beantragt werden für

- KfW Effizienzhaus 70 (ENEV 2009)
(70 % des Jahres-Primärenergiebedarfs Q_P sowie 85 % des Transmissionswärmeverlustes H'_T der errechneten Werte des Gebäudes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der ENEV 2009)
- KfW Effizienzhaus 55 (ENEV 2009)
(55 % des Jahres-Primärenergiebedarfs Q_P sowie 70 % des Transmissionswärmeverlustes H'_T der errechneten Werte des Gebäudes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der ENEV 2009)
- Passivhaus / KfW Effizienzhaus 40 (ENEV 2009)
(der Jahresprimärenergiebedarf Q_P beträgt nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche A_N und der Jahresheizwärmebedarf Q_h nach Passivhaus Projektierungspakt (PHPP) nicht mehr als 15 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche betragen.)

II. Fördersumme

Durch die Stadt wird ein Zubehörsbetrag in Höhe der tatsächlich aufgewandten und nachgewiesenen Kosten, max. jedoch 400,-- € für Solar-, Fotovoltaik- und Regenwassernutzungsanlagen ausbezahlt.

Für Wärmedämmmaßnahmen beträgt die Förderung 20 % der aufgewendeten Kosten, max. 300,-- €. Für bedarfsorientierte Energieausweise werden einmalig 100,-- € ausbezahlt.

KfW-Effizienzhäuser 70 werden einmalig mit einem Betrag von 750,--€ KfW Effizienzhäuser 55 werden einmalig mit einem Betrag von 1000,--€ gefördert und KfW Effizienzhäuser 40/Passivhäuser werden einmalig mit einem Betrag von 1.500,-- € gefördert.

C) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Abensberg, 15.11.2010

Dr. Brandl
1.Bürgermeister